

AGENT-LETTER

Ausgabe 10/2022

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

entsprechend der Empfehlung der EIOPA hat nun auch die EU-Kommission deren Position übernommen, mit einer Review der IDD bis in die nächste Kommission abzuwarten. Aktualisierungen von Rechtsmaterien von Zeit zu Zeit sind ja durchaus sinnvoll. Den Rechtsverpflichteten muss aber so viel Zeit und Kapazität für die Umsetzung bleiben, um ihrer eigentlichen produktiven Arbeit den nötigen Raum zu lassen. Verbraucher auf der anderen Seite benötigen ebenso Zeit, um die komplizierte Finanzmaterie zu verstehen und Vertrauen in Finanzprodukte gewinnen zu können. Ständige Rechtsänderungen sind dabei eher kontraproduktiv.

Auf nationaler Ebene hat die Regierung Mitte September zwei der angekündigten Teuerungs-Entlastungspakete geschnürt, die auch Versicherungsagenten und soweit vorhanden, deren Beschäftigte begünstigt. Wir begrüßen diese Maßnahmen, es sollten aber auch die jeweiligen steuerrechtlichen Wert-, Ober- und Freibetragsgrenzen oder Pauschalierungsschwellen entsprechend angepasst werden.



*KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann
© BG Versicherungsagenten*

Ursprünglich für 2023 vorgesehene IDD-Review wird voraussichtlich verschoben

Für eine (für 2023 vorgesehene) Revision der Insurance Distribution Directive (IDD) brauche es mehr Erfahrungswerte über die Umsetzung der noch relativ jungen Neuregelungen. Diese Botschaft übermittelte Dr. Nico Spiegel, Legal und Policy Officer in der EU-Kommission, im Rahmen des Expertentreffens der Versicherungsmakler. Vielmehr solle eine Entscheidung auf die nachfolgende EU-Kommission verschoben werden. Deren Amtszeit entspricht der fünfjährigen Legislaturperiode des Europäischen Parlaments, welchem gegenüber sie verantwortlich ist und das sie jederzeit abwählen kann. Die nächste Amtszeit beginnt im Jahr 2025. Im derzeitigen Fokus der EU-Kommission steht vor allem die Verbesserung der [Regelungen für Kleinanleger](#).

Die Versicherungsagenten klagen seit langem über das steigende Maß an bürokratischen brüsseler Vorgaben, mit deren Erfüllung ihre Kerntätigkeit, das Beraten und Vermitteln, immer weiter verdrängt wird. Das Bundesgremium fordert daher weiterhin, vor der Einführung den Status Quo zu evaluieren und bis zur Auswertung der Bestandsaufnahme ein Regulierungsmoratorium einzuführen. Auch die EIOPA als Teil der Europäischen Finanzaufsicht und Beraterin der EU-Kommission kam in ihrem IDD-Anwendungsbericht (Art. 41 Abs. 4 IDD) zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Anwendung der IDD in den meisten EU-Mitgliedstaaten erst seit einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum, nämlich dem 1. Oktober 2018, erfolgt und daher mit einer neuerlichen Überarbeitung noch abzuwarten wäre.

Ein generelles Provisionsverbot wäre im EU-Ministerrat aktuell wohl kaum durchsetzbar, meinte Spiegel. Zwar seien einheitliche Spielregeln zu Vergütung und Kosten wichtig. Für den Verbraucher ist jedoch vor allem wichtig, bei welchem Produkt sich sein eingesetztes Kapital am meisten vermehrt.

Teuerung: Entlastungsmaßnahmen Teil II und III - Abschaffung der kalten Progression

Am 14. September hat der Ministerrat zwei Teile der angekündigten Entlastungspakete beschlossen: Die Teuerungs-Entlastungspakete Teil II und Teil III.

Das Teuerungs-Entlastungspaket Teil II enthält primär die Abschaffung der kalten Progression. Das zur Verfügung stehende Entlastungsvolumen wird jährlich anhand eines von Wirtschaftsforschungsinstituten bis Ende Juli vorzulegenden Progressionsberichts ermittelt. Die Entlastung soll 2023 1,8 Mrd. € und 2024 4,3 Mrd. € betragen. Da es sich um eine langfristige Maßnahme handelt, wird die Entlastung jährlich größer. Im Detail sollen die Auswirkungen der Abschaffung der kalten Progression und die dadurch neuen Tarifgrenzen im Jahr 2023 wie folgt aussehen:

Einkommensteuer Tarifgrenzen in €	Anpassung in Prozent	Tarifgrenzen neu	Steuersatz
bis 11.000	6,3	bis 11.693	0 %
18.000	6,3	19.134	20 %
31.000	3,47	32.075	30 %
60.000	3,47	62.080	41 %
90.000	3,47	93.120	48 %
ab 90.000	3,47	ab 93.120	50 %

Verkehrsabsetzbetrag	Anpassung in Prozent	Verkehrsabsetzbetrag neu
400 Euro	5,2	421 Euro
690 Euro (erhöht)	5,2	726 Euro (erhöht)
650 Euro (Zuschlag)	5,2	684 Euro (Zuschlag)

Die geplanten Entlastungen stellen sich in den kommenden Jahren wie folgt dar:

in Mio. Euro	2023	2024	2025	2026	Summe bzw Durchschnitt 2022-2026
Kumulative steuerliche Entlastung durch automatischen Teil der Abschaffung der Kalten Progression (exkl. diskretionärer Maßnahmen)	1 234	2 916	4 185	5 190	13 525
Kumulative steuerliche Entlastung durch Abschaffung der Kalten Progression (inkl. diskretionärer Maßnahmen)	1 851	4 375	6 276	7 782	20 284
Jährliche steuerliche Entlastung durch Abschaffung der Kalten Progression (inkl. diskretionärer Maßnahmen)	1 851	2 524	1 901	1 506	1 946

Quelle: IHS und WIFO (2022), Schätzung der kalten Progression als Grundlage für die Maßnahmen zur Inflationsabgeltung für das Jahr 2023

Unselbstständig Beschäftigte (und Pensionisten) profitieren mit rund 87 % des Entlastungsvolumens zum größten Teil von der Abschaffung der Kalten Progression. Der Anteil des Entlastungsvolumens für Selbstständige beträgt rund 13 %. Daraus resultierende grobe monetäre Entlastungsvolumina für 2023:

- 1,61 Mrd. Euro Lohnsteuer
- 241 Mio. Euro einkommensteuerpflichtige Selbstständige (d.h. auch Versicherungsagenten)

In etwa 4,3 Mio. unselbstständig Beschäftigte (sowie Pensionisten) und 175.000 WKO-Mitglieder (mit einem zu versteuernden Einkommen von >11.000 Euro p.a.) profitieren von der Anpassung des Einkommensteuertarifs an die Inflation.

Rund 2,7 Mio. Veranlagungsfälle in der Lohnsteuer und zirka 72.000 WKO-Mitglieder sind mit einem zu versteuernden Einkommen von <11.000 Euro p.a. nicht lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig und profitieren größtenteils von der Anpassung der wesentlichen Absetzbeträge an die Inflationsentwicklung.

Wird das diskretionär zu verteilende Drittel des Entlastungsvolumens - wie für 2023 geplant - konstant verwendet, um niedrige und mittlere Einkommen stärker zu entlasten, steigt die Progressivität des Lohn- und Einkommensteuersystems. D.h., die Steuerlast erhöht sich mit steigendem Einkommen stärker als bisher und es gehen negative Arbeitsanreizeffekte einher.

Position des Bundesgremiums:

Wir begrüßen die Abgeltung des Effektes der Kalten Progression, da es zu einer breiten und nachhaltigen Entlastungswirkung des Faktors Arbeit kommt, wovon neben unselbstständig Beschäftigten auch einkommensteuerpflichtige Unternehmer - wie auch Versicherungsagenten - profitieren.

Weitere Vorteile der strukturellen Änderung sind:

- Jährlicher Kaufkraftausgleich abhängig von der Inflationsentwicklung
- Erhöhte Planungssicherheit und geglättete Einkommensentwicklung für einkommensteuerpflichtige Unternehmer und unselbstständig Beschäftigte
- Steigender Druck auf die Verwaltung, öffentliche Mittel effizienter und sparsamer einzusetzen sowie dringend notwendige Reformen umzusetzen

Im Zuge der künftigen Anwendung ist sicherzustellen, dass

- für Unternehmer (insbesondere für Versicherungsagenten) wichtige Steuergrenzen, wie z.B. Schwellen für Pauschalierungen, Freibetragsgrenzen oder Anschaffungskostenobergrenzen bei PKWs ebenfalls um die Inflationsentwicklung angepasst werden,
- mittlere und höhere Einkommen ausreichend vom diskretionären (frei verteilbaren) Teil des Entlastungsvolumens berücksichtigt werden.

Reminder: Keine steuerrechtliche Begünstigung des Ausgleichsanspruchs

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hatte in seinen Erkenntnissen vom 29. 3. 2007, 2006/15/0297 und vom 23.2.2017, Ra 2015/15/0015, dargelegt, dass der *Ausgleichsanspruch* nicht ein Entgelt für die Übertragung eines Kundenstocks des Handelsvertreters darstelle, sondern dass der *Ausgleichsanspruch* in erster Linie künftige entgehende Provisionen des

Handelsvertreter abgelten solle. Da es sich beim *Ausgleichsanspruch* gemäß § 24 HVertrG 1993 nicht um das Entgelt für einen Kundenstock oder ein anderes Wirtschaftsgut handle, sei der dem Handelsvertreter in Erfüllung des *Ausgleichsanspruchs* zugekommene Betrag **nicht als Erlös aus der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes** anlässlich einer **Betriebsaufgabe** anzusehen. Es ist daher davon auszugehen, dass die steuerliche Begünstigung im Rahmen der Betriebsaufgabe nicht in Anspruch genommen werden kann.

Vielfahrer: Spritpreis wird mit 1. Oktober noch teurer

Versicherungsagenten, die im Rahmen von Kundenbesuchen viele Kilometer pro Jahr mit dem Kfz zurücklegen, werden durch die mit 1. Oktober wirksame CO²-Steuer deutlich belastet. Diese Steuer, die als Teil der Ökosozialen Steuerreform 2021 von der Regierung präsentiert wurde, bewirkt zusätzlich zu den hohen Spritpreisen bis zu 2 Euro pro Liter Benzin in der ersten Stufe eine weitere Verteuerung um 8 Cent. Benzin und Diesel werden so trotz sinkender Rohölpreise bei einer 50-Liter-Tankfüllung nochmals um 4 bis 4,5 Euro teurer. Das Bundesgremium hatte sich in der Vergangenheit bereits für eine Verschiebung der Einführung der Steuer (beginnend mit 30 Euro pro Tonne CO²) stark gemacht, die angesichts der hohen Inflation für den Zeitraum von Juli bis Ende September Erfolg hatte ([Teuerungs-Entlastungspaket](#)).

Es gilt nun, sich massiv für eine Verschiebung der für Januar 2023 von der Regierung angesetzten 2. Stufe (35 Euro) einzusetzen, um die extremen Belastungen für die Mitglieder abzumildern. Denn die Steuern auf Sprit machen in Österreich schon rund 50 Prozent des Tankstellenpreises aus und der Klimabonus von 500 Euro ist in dieser Situation nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Hintergrundinformationen siehe [hier](#) und [hier](#).

LÄNDERINFO

Impressum

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:
 Bundesgremium der Versicherungsagenten
 Wiedner Hauptstraße 63
 1045 Wien
 Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 4157
 Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbstständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)